

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung der anfallenden Gerichtskosten bei den häufigsten Gegenstands-/Streitwerten und Verfahren bzw. Verfahrenskonstellationen im Prüfungsrecht.

Wert	I./m. Urteil	I./ohne Urteil	II./m. Urteil	II./ohne Urteil	II./BZAV	I./VSR	II./VSR
2.500 €	-	-	-	-	-	188,25	251 €
5.000 €	511,50 €	170,50 €	682 €	341 €	170,50 €	255,75 €	341 €
10.000 €	849 €	283 €	1.132 €	566 €	283 €	424,50 €	566 €
20.000 €	1.215 €	405 €	1.620 €	810 €	405 €	607,50 €	810 €
25.000 €	1.306,50 €	435,50 €	1.742 €	871 €	435,50	653,25 €	871 €
40.000 €	1.671 €	557 €	2.228 €	1.114 €	557 €	835,50 €	1.114 €
50.000 €	2.552 €	638 €	3.190 €	1.914 €	-	1.276 €	1.276 €

Erläuterungen:

„I.“ steht für die erste Instanz, entsprechend „II.“ für die zweite Instanz, „BZAV“ für Berufungszulassungsantragsverfahren, „VSR“ für das vorläufige Rechtsschutzverfahren. Die Rechenbeispiele berücksichtigen die im Prüfungsrecht am häufigsten festgesetzten Streit-/Gegenstandswerte entsprechend den Vorgaben im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (bzw. Finanzgerichtsbarkeit). Der Streitwert in Höhe von 2.500 € entspricht dem halbierten Auffangstreitwert und hat nur Bedeutung für das vorläufige Rechtsschutzverfahren. Entsprechend finden sich auch nur dort Einträge für diesen Wert.

Gegen einen streitgegenständlichen (Prüfungs-)Bescheid kann entweder unmittelbar oder – soweit und wie insbesondere bei (einer) dem Bescheid zugrunde liegenden Leistungsbewertung(en) vorgeschrieben – erst nach Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahren Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Entscheidet das Verwaltungsgericht durch Urteil oder Gerichtsbescheid über die Klage, fallen die in der Spalte **„I./m. Urteil“** aufgeführten Gerichtskosten an. Gegen das Urteil bzw. den Gerichtsbescheid ist die Berufung statthaft, wenn diese vom Verwaltungsgericht oder auf Antrag des Klägers/Beklagten vom Obergericht/Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Entscheidet das Berufungsgericht über die zugelassene Berufung durch Urteil oder Beschluss, fallen die in der Spalte **„II./m. Urteil“** in der Tabelle aufgeführten Kosten an. Wenn in der zweiten Instanz nur ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und abgelehnt wird, fallen die in der Spalte **„II./BZAV“** aufgeführten Gerichtskosten an. Hat das Berufungsgericht durch Urteil oder Beschluss über die Berufung entschieden, kann gegen diese Entscheidungen im Falle ihrer Zulassung Revision oder Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung eingelegt werden. Da die Berufung selten zugelassen wird und ihre Nichtzulassung auch den Weg zur Revision versperrt, habe ich von der Auflistung der bei der Einlegung einer Revision oder einer Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung anfallenden Kosten abgesehen.

Die Gerichtskosten fallen grundsätzlich geringer aus, wenn über die Klage/Berufung nicht entschieden wird, sondern sich das Verfahren durch Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels, durch Abgabe von übereinstimmenden Erledigungserklärungen oder durch Vergleich erledigt. Daher finden Sie sowohl für die erste als auch für die zweite Instanz jeweils eine entsprechende Spalte „ohne Urteil“.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass das Gericht im Falle der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen eine streitige Kostenentscheidung trifft. In diesem Fall fallen die in den Spalten **„I./m. Urteil“** bzw. **„II./m. Urteil“** in der Tabelle aufgeführten regulären Gerichtsgebühren an.

Im Hinblick auf die erhebliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens auf der einen und die Bedeutung seines Ausgangs für den klagenden Prüfling im Hinblick auf seine weitere berufliche und Lebensplanung auf der anderen Seite ist der vorläufige Rechtsschutz im Prüfungsrecht von überragender Bedeutung. Ein neben der gegen den streitgegenständlichen (Prüfungs-)Bescheid erhobenen Klage (zusätzlich) gestellter Eilantrag, mit dem etwa die vorläufige Zulassung zu einer Prüfung oder einem Ausbildungsabschnitt beantragt wird, nimmt in der Regel die Entscheidung im Hauptsacheverfahren entweder bereits rechtlich oder jedenfalls faktisch

vorweg, sodass sich der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz im Prüfungsrecht vielfach allein auf das Eil- bzw. vorläufige Rechtsschutzverfahren konzentriert.

Führt der Eilantrag zur rechtlichen oder faktischen Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache, wird über die Klage in der Regel nicht mehr durch Urteil entschieden. Entweder wird diese zurückgenommen, das Hauptsachverfahren für erledigt erklärt oder ein Vergleich in diesem geschlossen. In all diesen Fällen reduzieren sich wie bereits dargelegt die Gerichtsgebühren, es sei denn, dass im Falle der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen eine streitige Kostenentscheidung durch das Gericht ergeht. (Nur) dann fallen die regulären Gerichtsgebühren an. Die reduzierten Gerichtsgebühren können Sie den Spalten „**I./ohne Urteil**“ bzw. „**II./ohne Urteil**“ in der Tabelle entnehmen.

Die für die gerichtliche Entscheidung über einen Eilantrag in erster Instanz anfallenden Kosten können Sie der Spalte „**I./VSR**“ entnehmen. Beachten Sie, dass im Eilverfahren in der Regel nur die Hälfte des Streitwerts der Hauptsache angesetzt wird.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Gegen diesen kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann das Oberverwaltungsgericht/der Verwaltungsgerichtshof entscheidet. Für die Entscheidung über die Beschwerde fallen die in der Spalte „**II./VSR**“ in der Tabelle aufgeführten Gerichtskosten an.

Wird der Eilantrag oder die Beschwerde zurückgenommen, das Verfahren für erledigt erklärt oder ein Vergleich geschlossen, reduzieren sich die angegebenen Gerichtskosten. Derartige Verfahrensbeendigungen im Eilverfahren sind aber eher selten. Daher habe ich von einer Auflistung der in diesen Fällen anfallenden Gerichtskosten abgesehen.

Bitte beachten Sie, dass sich der angegebene Streitwert von 50.000 € nur auf die Steuerberaterprüfung und nur auf ein Verfahren vor dem Finanzgericht bzw. dem Bundesfinanzhof bezieht. Ein Berufungsverfahren gibt es in der Finanzgerichtsbarkeit nicht, dementsprechend auch keinen Antrag auf Zulassung der Berufung. Das Rechtsmittel gegen ein Urteil eines Finanzgerichtes ist die Revision bzw. die Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung, die beim Bundesfinanzhof einzulegen ist.